

Bedeutung zentraler Begriffe

Im Folgenden werden zentrale Begriffe geklärt, die zum Verständnis der rechtlichen Regelungen beitragen und in Verbindung mit Schulungen für Ehrenamtliche von Bedeutung sind. Erstaunlich ist, dass einige wichtige Begriffe auch gesetzlich nicht definiert sind und sich so die Fachöffentlichkeit eine Definition erarbeiten muss(te).

1. Sexualisierte Gewalt

Kindeswohlgefährdung, Kindesmissbrauch, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt, sexuell grenzverletzendes Verhalten ... (für eine genauere Analyse der Termini in der Fachliteratur vgl. Wipplinger & Amman, 2005, S. 14–43) – diese und noch mehr Begriffe finden sich für ein Phänomen: sexualisierte Gewalt.

Im Alltag und der wissenschaftlichen Literatur existiert eine Vielzahl an Begriffen für diesen einen Tatbestand. Häufig wird der Begriff »sexueller Missbrauch« verwendet. Diesen findet man im Sprachgebrauch von Wissenschaftler_innen, dem Gesetzgeber und in den Medien. Damit ist er im öffentlichen Sprachgebrauch präsent. Allerdings wird er auch von Fachkräften infrage gestellt, vor allem weil er impliziert, dass eine Person eine andere »gebrauchen« kann – im Sinne von »nutzen« – und nur der fälschliche »Gebrauch« als Missbrauch problematisch sei. Daher wird fachlich der Terminus »sexuelle Gewalt« bevorzugt verwendet.

»Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff >sexualisierte Gewalt< geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben« (UBSKM, 2016).

Hier liegt der Fokus also auf der Ausnutzung eines Macht- und Abhängigkeitsgefälles, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/des_der Jugendlichen zu befriedigen bzw. Kinder oder Jugendliche zu demütigen, herabzusetzen oder zu verletzen. Dazu gehört jedes Verhalten, das die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Integrität eines anderen Menschen beschneidet – hier speziell fokussiert auf Kinder und Jugendliche: sexuelle Belästigung im Alltag, sexistische Sprache und Bedrohungen, aufgedrängte Zärtlichkeiten und Berührungen, erzwungene sexuelle Handlungen, sexueller Missbrauch und auch Vergewaltigung.

Wichtig für den Bereich der verbandlichen Jugendarbeit ist das Bewusstsein, dass es im Themenbereich der Prävention sexualisierter Gewalt nicht nur um die Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlichen Personen geht, sondern dass auch sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Blick ist und hier eine deutliche Stellungnahme erfolgt.

Wird im institutionellen, verbandlichen oder kirchlichen Bereich von »sexualisierter Gewalt« gesprochen, so schließt das neben den strafrechtlich relevanten Formen von sexueller Gewalt auch die Bereiche mit ein, die sich im rechtlichen Graubereich befinden, aber im seelsorgerlichen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Grenzüberschreitung darstellen. Grenzüberschreitungen werden subjektiv empfunden und können objektiv nicht wahrgenommen oder bewertet werden. So kann eine Umarmung als grenzverletzend, aber auch als tröstend empfunden werden. Schamgrenzen können durch ungeklärte Umkleide- oder Waschsituationen auf Ferienlagern verletzt werden.

Daher ist, besonders wenn es um Prävention sexualisierter Gewalt geht, eine Unterscheidung innerhalb des Begriffes sinnvoll. In der pädagogischen und sozialarbeiterischen Praxis helfen diese Unterscheidungen bei der Auswahl und Entwicklung angemessener Präventionsmaßnahmen.

In der Fachpraxis wird dabei folgende Einteilung nach Schweregrad vorgenommen (vgl. Enders, 2010; 2012):

- Grenzverletzung
- (sexueller) Übergriff
- Strafrechtlich relevante Formen

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im (pädagogischen) Alltag auf. Diese Grenzverletzungen geschehen in der Regel unabsichtlich, können aber auch einen Hinweis auf persönliche oder fachliche Mängel von Mitarbeitenden sein. Grenzverletzungen sind zum Beispiel die Missachtung persönlicher oder körperlicher Grenzen oder der Grenzen der professionellen Rolle. Dazu gehören das Aufdrängen intimer Nähe, das Verletzen der Schamgrenze, das Gespräch über sexuelle Erlebnisse oder auch anzügliche Kommentare. Grenzverletzungen sind subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Diese Verhaltensweisen sind durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen, respektvollen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen korrigierbar. Werden grenzverletzende Verhaltensweisen nicht korrigiert und thematisiert, können sie auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und als übergriffiges Verhalten empfunden werden.

(Sexuelle) Übergriffe

Übergriffiges (sexualisiertes) Verhalten geschieht in der Regel massiv, nicht versehentlich und ist immer ein persönliches Fehlverhalten. Dazu gehören wiederholte Missachtung der professionellen Rolle und die Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen, sexistische Spielanleitungen bei Programmen der Jugendarbeit, wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen oder auch das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen durch Angst machende Rituale oder Spiele. Abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet. Ein solches Verhalten ist nicht entschuldbar und erfordert eine klare Stellungnahme mit Konsequenzen vonseiten der Leitung.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen umfassen neben den Tatbeständen der Körperverletzung auch die im Strafgesetzbuch als »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« bezeichneten Handlungen. Sie sind im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches benannt (siehe auch Anhang A2). Diese Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. So sind strafbare Handlungen ohne Körperkontakt zum Beispiel exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Tätigkeiten zwischen Minderjährigen sowie die Herstellung und Verbreitung von pornografischen Produkten.

2. Fachkraft und Eignung nach §72 SGB VIII

Maßgeblich für die Definition einer Fachkraft ist §72 SGB VIII. Demnach sind Fachkräfte Personen, die eine der Aufgabe entsprechende qualifizierte Ausbildung erhalten haben (vgl. §72 Abs. 1 SGB VIII). Im §8a Abs. 4 wird die »insoweit erfahrene Fachkraft«, die bei einer Risikoabschätzung hinzugezogen werden soll, erwähnt.

Der Begriff der »insoweit erfahrenen Fachkraft« ist bereits im Jahr 2005 durch §8a SGB VIII eingeführt worden. Im Vorfeld der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde über diesen Begriff heftig in der Fachöffentlichkeit diskutiert. Der ins Feld geworfene Begriff »Kinderschutzfachkraft« hat jedoch in den Kreisen der Fachwelt heftigen Widerstand ausgelöst, da die Befürchtung bestand, dass ein neues Berufsbild innerhalb der Sozialen Arbeit geschaffen würde; er wurde daraufhin wieder zurückgenommen (vgl. Jans, [KKG] BKiSchG Art. 1 §4 Rn. 17).

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist nur für beruflich beschäftigte Fachkräfte verpflichtend. Davon ausgenommen sind Laien und Studierende; Praktikant_innen hingegen gelten als Fachkräfte. In den Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ist festgelegt, wann Fachkräfte als geeignet gelten. Für die Aufgabe einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« sind in Fachdiskussionen Kriterien entwickelt worden. Die Empfehlung des bayerischen Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrages enthält bei-

spielsweise ein Anforderungsprofil für »insoweit erfahrene Fachkräfte«. Demnach muss

»mindestens eine der beteiligten Fachkräfte (>erfahrene Fachkraft<) bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt oder Ärztin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisierte oder Coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)« (BLJA, 2012, 2.2).

Das Kinderschutzzentrum Berlin hat diese Anforderungen sehr weit ausdifferenziert. Für die Zielführung dieses Buches sind sie jedoch nicht relevant.

Kompetenzen, über die eine Fachkraft verfügen muss, um als »insoweit erfahrene Fachkraft« tätig zu sein, werden auch in der Vereinbarung mit dem Jugendamt Stuttgart beschrieben. Demnach sollte die Fachkraft in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen konkret befasst (erfahren) sein. Als erforderliche Kompetenzen werden unter anderem Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konfliktbehafteter Beziehungen, die Kenntnis über Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen, Wissen über das Hilfesystem und die Kooperationswege (siehe Anhang A3) angesehen.

Im Gesetzestext finden sich hinsichtlich der Qualifikation von Fachkräften oder »insoweit erfahrenen Fachkräften« keine weiteren genaueren Regelungen.

3. Ehrenamtlich Tätige in der verbandlichen Jugendarbeit

Die Arbeit der verbandlichen Jugendarbeit ist im Wesentlichen auf ehrenamtlich Mitarbeitende angewiesen. Im traditionellen Sinn ist das Ehrenamt ein öffentliches Amt, für das kein Gehalt, aber eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Heute verstehen wir unter Ehrenamt ein freiwilliges Handeln im gemeinnützigen Bereich und zunehmend auch Freiwilligenarbeit, bürgerschaftliches Engagement oder zivilgesellschaftliches Engagement. Eine gesetzliche Definition von Ehrenamt gibt es nicht. Die Begriffe werden meist synonym verwendet. In der verbandlichen Jugendarbeit ist der Begriff des Ehrenamtes jedoch weit verbreitet und bildet »die deutlichste Abgrenzung zu den bezahlten hauptberuflichen oder hauptamtlichen Tätigkeiten« (Fegert & Wolff, 2015, S. 187).

Das ehrenamtliche, freiwillige Engagement in den Jugendverbänden ist vom Strukturprinzip der Selbstorganisation (vgl. §11 Abs. 2 SGB VIII) und der Handlungsmaxime der Interessenvertretung (vgl. §12 Abs. 2 SGB VIII) geprägt.

Schaut man sich die dargestellten Kriterien und erforderlichen Qualifikationen für Fachkräfte an, erkennt man, dass ehrenamtlich Mitarbeitende diesen Anforderungen in der Regel nicht entsprechen. Die alleinige Ausbildung von ehrenamtlichen Kräften durch die Jugend-Leiter-Schulungen (JuLeiCa) macht diese nicht zu Fachkräften im Sinne des Gesetzes. Hat ein_e ehrenamtlich Mitarbeitende_r aber eine pädagogische Ausbildung oder ein Studium absolviert, so ist diese Person Fachkraft im Sinne des Gesetzes. Sollte sie aufgrund ihrer Ausbildung als ehrenamtliche Kraft im Kinder- und Jugendverband beschäftigt sein, so unterliegt sie ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen. Damit nicht jede Fachkraft für sich tätig wird und Ehrenamtliche nicht überfordert werden, ist es notwendig, dass es innerverbandliche Regelungen gibt. Ehrenamtliche dürfen nicht mit hauptberuflichen Fachkräften gleichgesetzt werden.

4. Kindeswohl

Obwohl »Kindeswohl« in der Fachliteratur ein häufig verwendeter Begriff ist, findet sich an keiner Stelle im Gesetzestext eine Definition.

Juristisch ist er somit ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall einer Interpretation bedarf. Das Wohl des Kindes ist immer subjektiv in der jeweiligen Situation zu definieren. Denn »ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt« (Maywald, 2014, S. 16).

Bei der Annäherung an den Begriff sind die Bedürfnisse von Kindern im jeweiligen Lebensalter hilfreich. Auch die UN-Kinderrechtskonvention kann bei der Definition des individuellen Wohls des Kindes helfen. Sicher spielt auch das Verständnis von Erziehung eine Rolle, denn nach wie vor gibt es keinen umfassenden und für alle gesellschaftlichen Gruppen eindeutigen Konsens darüber, was für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen das Förderlichste ist. Es gibt hier vielfältige kulturelle, ethnische und zeitgenössische Faktoren. Friederike Alle verweist dazu auf die »Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes nach der Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989)« (Alle, 2010, S. 11). Gemeint sind unter anderem die Bedürfnisse nach Geborgenheit, Liebe, angemessener Versorgung, Orientierung und Zuverlässigkeit.

Entwicklungspsychologische Erkenntnisse, individuelles Erleben und das Wissen um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Lebensalter sind hilfreich für die Definition des Kindeswohls im jeweils aktuell vorliegenden Fall.

5. Kindeswohlgefährdung

Nachdem eine eindeutige Definition des Begriffs »Kindeswohl« nicht existiert, könnten wir den Schluss ziehen, dass auch eine klare Definition von Kindeswohlgefährdung nicht zu finden ist. Mithilfe des §1666 BGB kann allerdings eine Annäherung und Begriffsbestimmung erfolgen. »Der Begriff ›Gefährdung des Kindeswohls‹ stammt ursprünglich aus dem Kindschaftsrecht des BGB« (Alle, 2010, S. 11). Die Eingriffsschwelle, wann das Familiengericht tätig werden muss, wird im §1666 Abs. 1 BGB definiert. Kindeswohlgefährdung ist demnach, wenn Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Jugendliche oder deren Lebensumstände vorliegen, die das leibliche, geistige oder seeli-

sche Wohl gefährden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob dies durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder eines Dritten geschieht. Genauer werden die in Betracht kommenden Gefährdungshandlungen jedoch nicht beschrieben (vgl. Jung, §8a Rn. 5).

Eine Rechtsprechung des OLG Zweibrücken (Beschluss vom 03.12.2010 – 2 UF 59/10) besagt, dass eine Kindeswohlgefährdung in Sinne des §1666 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegt, »wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (Kunkel, 2015, S. 474).

Sozialwissenschaftlich lassen sich die Fälle von Kindeswohlgefährdung in drei Kategorien einteilen:

- Vernachlässigung (körperliche, emotionale oder erzieherische Vernachlässigung)
- Misshandlung (psychische oder physische)
- sexueller Missbrauch

6. Formen der Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Eine zentrale Frage von Heinz Kindler bei seiner Expertise ist: »[W]ie zuverlässig werden von Kindeswohlgefährdung betroffene Kinder als solche erkannt, so dass seitens der Jugendhilfe bzw. der Familiengerichtbarkeit Hilfe- und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können?« (Kindler, 2007, S. 5) Er stellt fest, dass »in der Bundesrepublik keine oder kaum Informationen mit zentraler Bedeutsamkeit für die Beurteilung der Ergebnisqualität des Kinderschutzes vorliegen« (ebd., S. 6). Ebenso liegen keine Zahlen über die Anzahl der von der Jugendhilfe bekannt gewordenen Fälle von Kindeswohlgefährdung vor. Daher kann auch nicht gesagt werden, wie zuverlässig Anzeichen von Kindeswohlgefährdung als solche erkannt werden.

In der Literatur finden wir ebenfalls eine Vielzahl von Definitionen bezüglich der Formen von Kindeswohlgefährdung. Häufig werden

diese sehr feingliedrig ausgeführt. Ich möchte mich bei meinen Ausführungen auf die Kategorisierung von Kindeswohlgefährdungen von Johannes Münder, Barbara Mutke und Reinhold Schone beziehen. Sie unterscheiden vier zentrale Formen:

- Vernachlässigung
- körperliche Kindesmisshandlung
- sexueller Missbrauch
- seelische Kindesmisshandlung

Hinzu kommen weitere Konfliktfelder aus dem näheren Umfeld, die keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch durch Zuspitzungen und verstärkende Faktoren für die Gefährdung des Kindeswohls relevant werden. So gehören nach Münder und Kolleg_innen die »Autonome Konflikte« junger Menschen und »Erwachsenenkonflikte um das Kind« als weitere Kategorie dazu (vgl. Münder et al., 2000, S. 47).

Bei Krieger und Kolleg_innen findet sich eine weitere Differenzierung von Kindesmisshandlung in den oben genannten Kategorien. Sie sprechen von aktiver und passiver sowie psychischer und physischer Vernachlässigung. Das seltene »Münchhausen-by-proxy-Syndrom« bezeichnen sie als eine Sonderform von körperlicher Misshandlung, da dem Kind bewusst (meist durch den Erziehungsberechtigten) körperlicher Schaden zugefügt wird, um Krankheitssymptome vorzutäuschen. Da diese Form der Gewalt eher gegenüber Kleinkindern auftritt, ist sie für die weiteren Ausführungen an dieser Stelle nicht relevant und wird im Folgenden nicht weiter thematisiert.

Ich möchte mich im Folgenden auf die oben genannten Kategorien beschränken, da sie meines Erachtens die wichtigsten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag in der verbandlichen Jugendarbeit sind. Ich möchte die Bezeichnung der Formen der Kindeswohlgefährdung sprachlich dahin gehend gestalten, dass von Vernachlässigung, psychischer und physischer Gewalt sowie von sexuellem Missbrauch gesprochen wird.

In der Praxis wird »neben diesen Definitionen unterschieden nach der Häufigkeit, dem Schweregrad, der zeitlichen Dauer sowie dem Alter und Geschlecht der Kinder oder Jugendlichen« (Krieger et al., 2007, S. 13). Darauf möchte ich nicht näher eingehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu wissen, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

in der Regel keine einmalige Handlung ist, sondern »ein aus mehreren Elementen zusammengesetztes Syndrom negativer Einwirkungen (Handlungen und Unterlassungen) auf das Kind« (Maywald, 2014, S. 22). Zwischen den Misshandlungsformen gibt es einen Zusammenhang, der »logisch« oder auch »funktional« ist. Das ist dann der Fall, wenn Misshandlungsformen eingesetzt werden, um andere Misshandlungsformen zu ermöglichen oder zu decken (vgl. Krieger et. al., 2007, S. 14).

Folgen von Vernachlässigung und Gewalterfahrungen sind nicht klar zuordenbar und es gibt dafür keine klaren Indizien. Franz Moggi beschreibt geschlechtstypische Unterschiede in den Signalen. Männliche und weibliche Opfer von sexualisierter Gewalt leiden so nach einer Studie von David Finkelhor gleich häufig unter den Kurz- und Langzeitfolgen, jedoch zeigen Jungen eher externalisierende und Mädchen eher internalisierende Kurzzeitfolgen (vgl. Moggi, 2005, S. 98).

Vernachlässigung

Je nach Alter variieren Kriterien für Vernachlässigung. Im Kleinkindalter kann sich eine Vernachlässigung dahin gehend äußern, dass Eltern nicht wissen, womit ihr Kind gerade spielt. Im Schulkindalter wäre ein Indiz für Vernachlässigung, dass die Eltern die beste Freundin ihrer Tochter nicht kennen und nicht wissen, wo und mit wem sie sich gerade aufhält.

Wichtig bei der Definition der Vernachlässigung ist die Kenntnis über altersgerechte Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. In der Regel ist Vernachlässigung an Unterlassungen in der Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder, im Mangel an Kontakt und Unterstützung bei der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse und gesundheitlicher Bedarfe zu erkennen. Aber auch die mangelnde Bereitschaft, Gefahren vom Kind abzuwenden, kann ein Hinweis für Vernachlässigung sein. Das Erkennen und Beschreiben von Vernachlässigung bedarf in der Regel einer längeren Zeit und mehr Kontakt. Je jünger das Kind, desto größer ist die Gefahr der Vernachlässigung. Vernachlässigung gehört zu der häufigsten Form von Kindeswohlgefährdung. Kindler beschreibt Vernachlässigung im *Handbuch für Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB* als einen »schleichenden Verlauf mit sich erst allmählich aus-

bauenden Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung« (Kindler et al., 2006, S. 41f.). In den ersten Lebensjahren kann aber eine Vernachlässigung dessen ungeachtet rasch zu einem lebensbedrohenden Zustand werden.

Vernachlässigung wird von Krieger und Kolleg_innen in verschiedene Kategorien unterschieden. Sie beschreiben einen Unterschied zwischen physischer und psychischer sowie aktiver und passiver Vernachlässigung (vgl. Krieger et al., 2007, S. 16f.). Auch Kindler gliedert die Formen der Vernachlässigung in verschiedene Bereiche (vgl. Kindler et al., 2006, S. 40ff.).

Demnach wird als physische Vernachlässigung bezeichnet, wenn die Versorgung des Kindes durch unzureichende Ernährung, Pflege und hygienische Mängel gekennzeichnet ist. Die Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen und medizinischer Hilfe und der Mangel an Wohnraum lässt sich ebenfalls als Form von physischer Vernachlässigung beschreiben.

Psychische Vernachlässigung ist gekennzeichnet durch unzureichende emotionale Zuwendung und Aufmerksamkeit, fehlende Bindungsangebote, mangelnde Konversation, fehlende Beachtung und erzieherische Einflussnahme und Förderbedarfe (z. B. durch Anregung zum Spielen). Sie kann sich auch im Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind und in der fehlenden Reaktion auf emotionale Signale des Kindes ausdrücken. Kindler unterscheidet hier nochmals differenzierter in emotionale und in kognitive Vernachlässigung.

Aktive Vernachlässigung wird als bewusste Vernachlässigung durch Essensentzug als Sanktion und Verweigerung von medizinischer Versorgung beschrieben, wohingegen die passive Vernachlässigung auch als unbewusste Vernachlässigung durch unzureichendes Wissen und mangelnde Aufmerksamkeit, zum Beispiel altersunangemessenes Alleinlassen über einen langen Zeitraum, definiert ist. Unkenntnis über den Aufenthaltsort des Kindes oder des/der Jugendlichen kann als aktive oder passive Vernachlässigung auftreten.

Physische Gewalt

Günther Deegener spricht bei physischer Gewalt explizit von »Ohrfeigen; Schlagen mit Händen, Stöcken, Peitschen; [...] Verbrennen mit

heißem Wasser oder Zigaretten; auf den Ofen setzen; Einklemmen in Türen oder Autofensterscheiben; Piksen mit Nadeln; ins kalte Badewasser setzen und untertauchen; eigenen Kot essen und Urin trinken lassen; Würgen; Vergiftungen« (Deegener, 2005, S. 37).

Nicht zu unterschätzen sind die psychischen Auswirkungen bei Kindern und Jugendlichen, die körperliche Gewalt nach sich ziehen. Dazu gehören Verängstigung und Einschüchterung. Jede physische Gewalt ist auch eine seelische. Körperlich misshandelte Kinder werden zudem häufig vernachlässigt.

Züchtigung als Mittel zur Bestrafung von Kindern und Jugendlichen, die sich nicht entsprechend der Erwartungen der Eltern verhalten, wird heute teilweise noch immer, wenn auch nicht mehr so stark wie in der Vergangenheit als vertretbare Handlung betrachtet. »So glaubten 1996 z. B. noch 35% der Eltern, auf Grund der Rechtslage ihrem Kind den ›Po versohlen‹ zu dürfen, während es heute ›nur‹ noch 19% sind« (ebd., S. 42). Erst im Jahr 2000 wurde durch das »Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts« im §1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Passage aufgenommen, die das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung formuliert: »*Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig*« (§1631 Abs. 2).

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt lässt sich nur schwer an einzelnen Handlungen festmachen. Darüber hinaus ist sie nicht leicht von unpädagogischem, rüdem, falschem, aber noch rechtmäßigem Erziehungsverhalten abzugrenzen. Im Unterschied zur Vernachlässigung ist sie vorsätzlich und aktiv. Sie geht über eine Vernachlässigung hinaus und schädigt aktiv die Psyche und Entwicklungsmöglichkeit des Kindes oder des_der Jugendlichen. Das können dauerhafte alltägliche Beschimpfungen sein, aber auch das Isolieren und Einsperren gehört dazu – bis hin zu massiven Bedrohungen, sogar Todesandrohungen (vgl. Deegener, 2005, S. 38).

Krieger und Kolleg_innen beschreiben psychische Gewalt als den »Kern aller Misshandlungsformen« (Krieger et al., 2007, S. 17). Da-

mit meinen sie, dass physische Gewalt und sexueller Missbrauch immer auch mit einer psychischen Gewalt einhergehen. Vergleichsweise häufig tritt psychische Gewalt aber auch als eine für sich alleine stehende Misshandlungsform auf (vgl. ebd., S. 14).

Im *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst* sind fünf Unterformen von psychischer Gewalt zu finden, die Kindler nach einer noch differenzierteren Auflistung von James Garbarino übernommen hat. Diese sind wie folgt beschrieben:

- ständiges Herabsetzen, Beschämen
- Zwang zu strafbarem oder selbstzerstörerischen Handeln
- Verweigerung emotionaler Responsivität (Signale und Bedürfnisse des Kindes nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)
- Isolation von altersentsprechenden sozialen Kontakten
- ständiges Drohen bis hin zu Todesdrohungen (vgl. Kindler et al., 2006, S. 45)

Sowohl Kindler als auch die »American Professional Society on Abuse of Children« (APSAC) fassen unter den Begriff der psychischen Gewalt auch besondere Situationen wie:

- Kinder werden Zeugen von elterlicher Gewalt untereinander (indirekte Form von psychischer Gewalt)
- gezielte Entfremdung des Kindes vom getrenntlebenden Eltern teil (vgl. Deegener, 2005, S. 111)

Sigrid Tschörpe-Scheffler beschreibt in ihrem Buch *Fünf Säulen der Erziehung* auch übermäßiges, altersunangemessenes »Behüten« des Kindes als eine Form der psychischen Gewalt. Deegener vertritt diese Meinung ebenfalls. Besonders beim Fehlen eines Elternteils muss hier die sehr frühe und dauerhafte Rollenzuschreibung eines Erwachsenen erwähnt werden.

Die Grenze zwischen psychischer Gewalt und einem noch tolerierbaren Erziehungsverhalten ist schwierig und beinhaltet eine Grauzone, die es genau zu durchschauen gilt. Die Gefährdung kann durch die Risikoabschätzung und daraus folgende Hilfsangebote abgewendet werden.

Sexueller Missbrauch

Im Alltag und in der wissenschaftlichen Literatur existieren eine Vielzahl von Begriffen für diesen einen Tatbestand. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung und in Abgrenzung zu sexualisierter Gewalt im Jugendverband und unter Jugendlichen soll für Formen von Kindeswohlgefährdung im familiären und sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen der Begriff »sexueller Missbrauch« verwendet werden, da er so auch im Gesetz verwendet wird.

Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, sind häufig Drohungen, Gewalt- und Strafandrohungen ausgesetzt. Der psychische Druck ist meist enorm, dem die Opfer aufgrund der oft emotionalen Verbundenheit mit dem Täter oder der Täterin ausgesetzt sind. Sie trauen sich nicht, Hilfe zu holen und geben sich oft selbst die Schuld. Andreas Jud beschreibt zwei Aspekte bei Missbrauch durch Bezugspersonen: Zum einen sind die Betroffenen durch die Handlung einer Vertrauensperson mit der Verletzung persönlicher Erfahrungen konfrontiert, zum anderen mit einem Vertrauensbruch. Das zieht häufig Ambivalenzkonflikte nach sich (vgl. Fegert et al., 2015, S. 42). Wie mit Eltern bei innerfamiliärem Missbrauch umgegangen wird, beschreibt Dirk Bange als kontrovers diskutiert. So sagt er, dass sich die Einbeziehung der Familien bei innerfamiliärem Missbrauch in vielen Fällen wesentlich schwieriger gestaltet als bei einem Verdacht auf außerfamiliären sexuellen Missbrauch. In Familien passiert es häufig, dass sexueller Missbrauch übersehen, geleugnet oder totgeschwiegen wird. Bei der Risikoeinschätzung ist dies zu beachten und hier nochmals auf §8a Abs. 4 SGB VIII hinzuweisen: *»Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.«* So gilt in einem solchen Fall, die Gespräche mit dem nicht missbrauchendem Elternteil sorgfältig vorzubereiten. In der Regel sind Verantwortliche in der verbandlichen Jugendarbeit für solche Gespräche nicht ausgebildet und vorbereitet, daher ist es bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Anfang an wichtig, eine Unterstützung durch spezielle Fachpersonen zu suchen und gegebenenfalls das Jugendamt einzuschalten. Besonders gilt das auch bei der Beteiligung der Be-

schuldigten. Hier ist das Risiko besonders hoch, dass der Täter oder die Täterin »das Kind unter Druck« setzt und »den Kontakt zu den Hilfeeinrichtungen zu unterbinden« versucht (vgl. Fegert et al., 2015, S. 208f.).

Erwachsenenkonflikte um das Kind

Trennen sich Eltern, hat das immer auch Folgen für das Kind. Wenn die Bezugspersonen in dieser Situation durch Unterlassung oder aktives Handeln das Kind in diesen Konflikt involvieren, kann das Folgen für das psychische Wohl des Kindes haben.

Weitere Situationen sind hochstrittige »Familienkonflikte, Umgangskonflikte und Herausgabekonflikte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern oder anderen Unterbringungseinrichtungen« (Kunkel, 2006, S. 22). Dabei sind Eltern oftmals durch ihre emotionale Betroffenheit nicht mehr in der Lage, ihre partnerschaftlichen Probleme getrennt von ihrer Verantwortung als Eltern zu sehen und zum Wohle der Bedürfnisse ihrer Kinder zu agieren. Mit diesem Verhalten zwingen Eltern ihr Kind in einen emotional sehr starken Konflikt. Wenn Kinder unvorbereitet in den Streit ihrer Eltern hineingezogen werden und als »Prellbock« für die Eltern herhalten müssen, werden sie in einen Loyalitätskonflikt gezwungen, der eine weitere Krisensituation für sie bedeutet.

Elternkonflikte um das Kind stellen für sich betrachtet in der Regel keine unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl dar. Gleichwohl kann es in Kombination mit anderen Faktoren eine verstärkende Wirkung haben.

Autonomiekonflikte junger Menschen

Gerade im Bereich der Jugendarbeit kann diese Form relevant sein. Auf dem Weg zum Erwachsenwerden ist die Entwicklung der Autonomie wesentlich. Eine altersgerechte Verselbstständigung des_der Jugendlichen ist für die psychosoziale Entwicklung elementar. Diese üblichen Autonomiekonflikte stellen dann eine Gefahr für das Wohl des_der Jugendlichen dar, wenn Bezugspersonen diese Ablösung missachten oder verhindern.

Signale von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich gilt, dass es keine Signale gibt, die eindeutig auf das Vorliegen von Kindeswohlgefährdung hinweisen. Bestimmte Merkmale machen ein genaueres Hinschauen allerdings notwendig. Vor allem, wenn sie in Kombination mit anderen Merkmalen auftreten. Ein Indiz ist sicher das eigene »Bauchgefühl«. Eine plötzliche, vielleicht auch aggressive, Verhaltensänderung eines Kindes in der Kindergruppe, ein Mädchen, das nicht auf die Ausflüge mit darf, ein Kind, das nicht mitspielen darf, weil es unangenehm riecht, kann ein Hinweis sein, kann aber auch trügen, denn einige Verhaltens- und körperliche Veränderungen gehören zu normalen Entwicklungen im Kindes- und Jugendalter oder auch zu einem jugendlichen Modestil. Von einer Kindeswohlgefährdung darf also nicht zwangsweise ausgegangen werden. Andererseits kann sie auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Signale sind in unterschiedlichen Bereichen zu finden: sei es in der kognitiven Entwicklung, dem psychischen oder sozialen Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen, der körperlichen Versorgung, in der Beziehung und dem Verhalten zu wichtigen Bezugspersonen oder in der Wohnsituation.

Vorhandene Auflistungen von Signalen, wie sie auch im Anhang (A4) zu finden ist, darf nicht als eine Liste verstanden werden, an deren Ende die Antwort »ja« oder »nein« gegeben wird. Sie ist eher so zu verstehen, dass die aufgelisteten Signale dann eine Aufmerksamkeit erfordern, wenn mehrere dieser Hinweise beobachtet werden. Diese Zusammenstellungen, wie sie zum Beispiel auch die Ankerbeispiele für den Kinderschutzbogen beinhalten, dienen den Fachkräften bei der Einzelfalleinschätzung als Orientierung und erleichtern darüber hinaus die Kommunikation mit Eltern und in der kollegialen Beratung.

Lutz Goldberg fasst die benötigte Haltung von Fachkräften in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als aufmerksame, jedoch gelassene Wahrnehmung von Auffälligkeiten im Verhalten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen: »Sie sollten voreilige Rückschlüsse von unspezifischen Symptomen auf sexuellen Missbrauch unterlassen, allerdings offen für spontane Mitteilungen von Kindern und Jugendli-

chen über sexuelle Übergriffe bleiben und darauf interessiert und mit Hilfeangeboten reagieren« (Fegert et al., 2015, S. 151).

7. Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte »sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages« (Wiesner, 2015, §8a Rn. 14). Darunter ist zu verstehen, dass konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen über eine Gefährdung vorliegen müssen.

Diese gewichtigen Anhaltspunkte müssen Fachkräfte durch eigene Wahrnehmung oder unmittelbar von Kindern, Eltern oder Dritten erhalten. Gewichtige Anhaltspunkte sehen je nach Arbeitsfeld spezifisch aus, auch sind altersspezifische Differenzierungen zu berücksichtigen. So sind »Lebensumstände bzw. Tun oder Unterlassen der Eltern mit den Bedürfnissen eines konkreten Kindes in Beziehung zu setzen« (Kindler et al., 2006, S. 35). Je nach Alter können Handlungen der Eltern, zum Beispiel Schütteln, erhebliche Gefahren sein.

Zur rechtzeitigen Einschätzung von Kindeswohlgefährdung verwenden Fachkräfte Indikatorenlisten, die auf eine im §1666 BGB beschriebene Gefährdungslage hinweisen. Als ein Beispiel ist hier der Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen für den Stuttgarter Kinderschutzbogen zu erwähnen. Die Ankerbeispiele sind aus dem Wissen und der Erfahrung der Sozialen Dienste der Jugendämter Stuttgart und Düsseldorf entstanden. Sie wurden mit der Methode der »Kommunikativen Validierung«⁵ entwickelt und dienen der Orientierung bei der Einschätzung. Das Besondere dabei ist, dass die Ankerbeispiele in einzelne Altersmodule unterteilt sind (0–3, 3–6, 6–14 und 14–18 Jahre). Eine ideale Liste kann es jedoch nie geben, da die Einschätzung ein hochkomplexer Vorgang ist und nur im Gesamten zu betrachten sinnvoll und hilfreich ist. Dabei spielen neben Altersdifferenzierungen auch Differenzierungen nach Geschlecht und im Jugendalter sogar nach jugendkulturellen Szenen eine wichtige Rolle.

5 Im Dialog tauschen sich Forscher und Beforschte über die erarbeiteten Ergebnisse aus, daraus entstehen weitere wichtige Erkenntnisse, die wiederum in die Ergebnisse eingearbeitet werden.

8. Risikoeinschätzung

Nach Kindler ist die Definition einer Risikoeinschätzung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung ein »Prozess der Informationssammlung und der darauf aufbauenden fallbezogenen Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit des zukünftigen Auftretens einer oder mehrerer Formen von Kindeswohlgefährdung« (Deegener, 2005, S. 53). Es liegt erst dann eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass eine geistige, seelische oder körperliche Beeinträchtigung vorhanden ist und nicht, wenn subjektiv das Kindeswohl nicht ausreichend gefördert wird.

Friederike Alle bezeichnet die Abschätzung als »eine äußerst komplexe und diffizile Aufgabe« (Alle, 2010, S. 53). Durch diese multidimensionale Betrachtungsweise ist das Einbeziehen von mehreren Fachkräften und auch einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung notwendig. Eine Auseinandersetzung mit dem Thema und die damit verbundene Erlangung von Fachkenntnissen ist unabdingbar, um eine möglichst große Sicherheit zu erlangen, denn eine »Intervention im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung kann für das Kind und auch die Familie sehr einschneidend [...] und mit langfristigen Folgen [...] verbunden sein« (ebd.).

Es gibt kein gesichertes System von Indikatoren für eine Gefährdung, bestimmte Anhaltspunkte können jedoch auf ein erhöhtes Risiko hinweisen. Es ist immer eine subjektive Sichtweise, ob man aus der Kumulation verschiedener Elemente möglicherweise Hinweise interpretiert, dass eine Risikoschwelle überschritten ist.

Nach Heinz Kindler und Wulfhild Reich hat der Begriff Abschätzung mindestens drei Aspekte (vgl. Kindler & Reich 2006, S. 63):

1. Sammlung relevanter Informationen
2. Bewertung dieser Methoden
3. nachvollziehbare Dokumentation der Ergebnisse

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen mit den Orientierungskatalogen für verschiedene Lebensalter kann hier ein hilfreiches Instrument sein. Im Rahmen des Stuttgarter Kinderschutzprojekts wurde er in einem Zeitraum von 18 Monaten zwischen Oktober 2000 und März 2002 entwickelt und erprobt. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) – in Per-

son von Dr. Heinz Kindler – begleitete dieses Projekt wissenschaftlich. In Kooperation zwischen den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf wurde dieser Bogen zum inzwischen wegweisenden Diagnoseinstrument zur Gefährdungseinschätzung weiterentwickelt. Die Grundlage für die darin aufgeführten Ankerbeispiele sind Längsschnittstudien zur Entstehung von Misshandlung, die auf ihre wissenschaftlich nachgewiesene Aussagekraft überprüft wurden.

Thomas Trenczek fasst das in der Kinderschutzpraxis bewährte Vorgehen in vier Fragen zusammen:

- » 1. *Gewährleistung des Kindeswohls*: Inwieweit ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Eltern/Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. *Problemazeptanz*: Sehen die Eltern/Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. *Problemkongruenz*: Stimmen die Eltern/Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. *Hilfeakzeptanz*: Sind die betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?« (Trenczek, 2008, S. 50).

Werden diese Fragen im Prozess der Risikoeinschätzung dahin gehend beantwortet, dass Eltern das Wohl des Kindes nicht gewährleisten können, die Probleme nicht als solche gesehen werden, die Sichtweise von Fachkräften und Eltern bezüglich des Problems kongruent sind und Eltern nicht bereit sind die Hilfsangebote zu nutzen, ist die Risikoeinschätzung dahin gehend zu interpretieren, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.

9. Risikofaktoren für die Gefährdung des Kindeswohls

In der Literatur wird seit einigen Jahr(zehnt)en darüber diskutiert, »welche Faktoren das Risiko für Mädchen und Jungen erhöhen, dass

sie Opfer sexualisierter Gewalt werden« (Fegert et al., 2015, S. 104). So ist es in der Bewertung der Faktoren ausschlaggebend, wie hoch die statistische Wahrscheinlichkeit ist, dass bei vorliegenden Risiken auch eine Gefährdung vorliegt. Die Anzahl der Studien, die sich mit den Risikofaktoren für die Gefährdung des Kindeswohls auseinandersetzen ist in den letzten 30 Jahren beachtlich gewachsen (vgl. Kindler & Lillig, 2005, S. 10). Auch wenn einzelne Faktoren für sich genommen kein Risiko darstellen und als Hinweise für eine spätere Entwicklungsstörung interpretierbar sind, können sie in Kombination durchaus eine Gefährdung begünstigen.

So werden im Allgemeinen folgende Risikofaktoren für eine Gefährdung der positiven und gesunden Entwicklung von Kindern genannt (vgl. Bender & Lösel, 2005, S. 317ff.; Kindler et al., 2006, S. 117ff.; Fegert et al., 2015, S. 104ff.):

- niedriger sozioökonomischer Status
- beengte Wohnverhältnisse großer Familien
- geringer Altersabstand der Kinder von weniger als 18 Monaten
- soziale Isolation der Familie durch wenige Sozialkontakte in der Nachbarschaft oder innerhalb der Familie
- Belastungen der Eltern (psychische »Störungen«, schlechte Schulbildung, schwere Erkrankung, Alkohol-/Drogenabhängigkeit, starke berufliche Anspannung, eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit)
- Trennung/Verluste von Elternteilen
- Konflikte in der Familie (Ehekonflikte, Erziehungsprobleme, Kriminalität)

Einige dieser Faktoren können auch unter der Überschrift »Krise« zusammengefasst werden: Krisen, in denen sich Familien oder einzelne Personen innerhalb von Familien befinden. Als Ursachen sind aber auch die eigene Hilflosigkeit und Überforderung der Bezugspersonen zu benennen.

Kunkel beleuchtet in seiner Ausführung der Entstehungsbedingungen auch die gesellschaftlichen Entwicklungen und Phänomene, »die das Auftreten von Misshandlungen begünstigen, wie ein generell hohes Maß an Gewaltbereitschaft, [...] [die] befürwortende oder zumindest ambivalente Haltung gegenüber Körperstrafen als Erziehungsmittel und eine mangelnde Akzeptanz von Kindern und ihrer Rechte« (Kun-

kel, 2006, S. 23). Auch Bange beschreibt Risiken aus dem Einfluss des gesellschaftlichen und kulturellen Kontextes. Er zählt hier zu den Risiken die Einstellung zur kindlichen Sexualität, den (leichten) Zugang zu Kinderpornografie, wenige Rechte von Kindern und patriarchale Strukturen. Zudem können sich alkoholisierte Täter_innen aus ihrer Verantwortung ziehen, wenn es innerhalb der Gesellschaft eine hohe Toleranz gegenüber Taten unter Alkoholeinfluss gibt oder sexualisierte Gewalt strafrechtlich nur sehr gering verfolgt wird (vgl. Fegert et al., 2015, S. 106).

Auch Risiken auf der Ebene des Kindes, die eine Gefährdung des Kindeswohls begünstigen, sind als Faktoren zu berücksichtigen. Dazu gehören unter anderem:

- Frühgeburten und damit verbundene Erschwernis des Beziehungsaufbaus zur Bezugsperson
- Kinder mit Behinderung und gleichzeitig geringeren Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen (vgl. ebd., S. 105)
- »Schreikinder«
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten wie Hyperaktivität
- Mädchen

Tschörpe-Scheffler weist mit ihrem Modell der »Fünf Säulen der Erziehung« auf die entwicklungsfördernde und entwicklungshemmende Unterstützung der Eltern durch das Erziehungsverhalten hin. Förderlich und damit wenig risikobehaftet ist ein eindeutiges »ja« zum Kind, zur Verantwortung und Zuständigkeit und zu Übernahme der Mutter- und Vaterrolle. Dieses zeigt sich in den fünf Säulen *Liebe, Achtung, Kooperation, Struktur* und *Förderung* (vgl. Tschörpe-Scheffler, 2009, S. 305f.). Das Modell ist ein idealtypisches und stellt mit dem Gegenüber der entwicklungshemmenden Erziehung eine Vorlage zur Reflexion des eigenen Verhaltens von Eltern und Pädagog_innen dar. So gilt es, mithilfe dieser Strukturelemente, »entwicklungsförderndes Verhalten zu >maximieren< und entwicklungshemmendes zu >reduzieren<« (ebd., S. 307). Als entwicklungshemmende Unterstützung der Eltern beschreibt Tschörpe-Scheffler emotionale Kälte und dessen anderes Extrem, die Überfürsorge, die Missachtung, Chaos, die mangelnde Förderung und Überforderung des Kindes (vgl. ebd., S. 307ff.).

Dirk Bange nennt als Schutzfaktoren auf der Ebene des Kindes ein hohes Selbstbewusstsein und gute schulische oder sportliche Leistungen, die sich wechselseitig verstärken und damit zusammenhängen. Schutzfaktoren innerhalb der Familie sei eine gute Bindung innerhalb des Familiensystems zu einem Elternteil oder auch zu einem Geschwisterkind (Fegert et al., 2015, S. 105f.).

10. Datenschutz

Durch die Neuregelung des SGB VIII haben sich Änderungen ergeben, die den Datenschutz einschränken und die Datenweitergabe im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in gewisser Weise erleichtern.

Grundsätzlich hat jeder das Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 GG), daher ist eine Datenübermittlung grundsätzlich zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Diese Einwilligung muss schriftlich erfolgen. In der Kinderschutzpraxis ist es daher wichtig, den Eltern, dem Kind oder einem anderen Übermittler der Sozialdaten transparente Information über die genaue Weitergabe und den Folgen daraus für eine weitere Zusammenarbeit zu geben (vgl. Ministerium für Bildung, 2005, S. 9). Von einer Zustimmung kann nicht immer ausgegangen werden. Zu beachten ist, dass eine Weitergabe der Informationen »ohne entsprechendes Einverständnis von Eltern und deren Kindern [...] eine massive Belastung der Vertrauensbeziehung« (Meysen, 2007, S. 32) darstellt.

Wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen verletzt werden, ihr Wohl gefährdet ist, tritt der Datenschutz in den Hintergrund. So ist ein Rechtfertigungsgrund zur Weitergabe der Daten immer dann gegeben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Diese rechtfertigenden Notsituationen sind in §34 StGB beschrieben und erlauben eine Weitergabe der Informationen dann, wenn nur dadurch die Gefahr vom Kind abgewendet werden kann.

Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind die §§61–65 SGB VIII als Grundlage zu sehen. Nach §61 Abs. 3 SGB VIII gelten die Bestimmungen zum Da-

tenschutz bei freien Trägern der Jugendhilfe durch Vereinbarungen entsprechend.

Die Datenerhebung regelt §62 SGB VIII. Demnach dürfen alle Daten erhoben werden, die für die Erfüllung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII notwendig sind (vgl. §62 Abs. 1 SGB VIII). Diese Daten müssen allerdings nach Absatz 2 bei der betroffenen Person selbst erhoben werden und diese muss über den Zweck informiert werden. Abs. 3 Nr. 2d erlaubt die oft erforderliche Erhebung der Daten von Dritten bei einer Gefährdungsabschätzung.

Vom Gesetzgeber werden anvertraute und nicht anvertraute Sozialdaten unterschieden. Sozialdaten umfassen alle personenbezogenen Angaben, die zu einer Identifizierung und Charakterisierung einer Person beitragen und die im Zusammenhang mit Jugendhilfeaufgaben erhoben oder verwendet werden (vgl. §67 Abs. 1 SGB X). Anvertraute Daten sind besonders geschützt und wurden von der betreffenden Person erzählt. Nicht anvertraute Sozialdaten wurden durch Beobachtung erhoben.

Nicht anvertraute Sozialdaten dürfen zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, weitergegeben werden (vgl. §64 Abs. 1 SGB VIII).

Die Übermittlung von anvertrauten Daten ist nur zulässig, wenn die betroffene Person einwilligt (§65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) bzw. wenn es gesetzlich erlaubt ist. Diese gesetzliche Erlaubnis der Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Schutzauftrages und drohender Misshandlungsgefahr leitet sich aus §65 Abs. 1 Nr. 2–5 SGB VIII ab. Für Freie Träger der Jugendhilfe gibt es hier die Möglichkeit, bei einer Gefährdung von Kindern bzw. Jugendlichen andere Fachkräfte zur Fachberatung gemäß §8a hinzuzuziehen. In diesem Fall kann die Übermittlung der anvertrauten Daten auch ohne Zustimmung der Betroffenen an die Fachberatung erfolgen.

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung den Fachkräften der freien Jugendhilfe eine Verantwortung übergeben, die darin besteht, dass diese Fachkräfte die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt abbauen und auf die Annahme der Hilfen vonseiten der Erziehungsberechtigten hinwirken (vgl. Meysen, 2007, S. 32). Nach §64 Abs. 2a SGB VIII ist die Übermittlung der Sozialdaten an eine Fachkraft, die der Einrichtung nicht angehört in anonymisierter oder pseudonymisierter Form möglich.

Unabhängig davon, ob ein_e Mitarbeiter_in bei einem Träger der öffentlichen oder der privaten Jugendhilfe tätig ist, muss jede_r einzelne Mitarbeiter_in die strafrechtliche Schweigepflicht (besser bekannt als ärztliche Schweigepflicht) beachten, wenn er einer der in §203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen angehört (Jugendberater_innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog_innen).

Der oftmals wichtige Austausch im Netzwerk des Stadtteils und im Gemeinwesen ist laut Gesetz nicht vorgesehen und auch nicht erlaubt. Für die Risikoeinschätzung wäre das in manchen Fällen hilfreich. Das beschreibt auch Thomas Meysen mit den Worten: »Gelebte Kooperation bedarf der Kommunikation. Doch so einfach lässt sich das zwischen Professionellen in helfenden Berufen nicht bewerkstelligen« (ebd., S. 30). Durch das Recht wird das Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Helfer geschützt, doch oft stellt sich der Erfolg der Hilfen durch die interinstitutionelle Kommunikation ein. Es gibt Netzwerke in Stadtteilen, deren Einrichtungen sich bei der Anmeldung der Kinder von dieser Schweigepflicht entbinden lassen. Sie argumentieren den Eltern gegenüber, dass dies zum Schutz des Kindes sei. Betroffene Familien »haben in aller Regel Angst und Scham vor einer Offenbarung ihrer Problematik, vor einem Verlust elterlicher Autonomie, davor, dass ihnen ihre Kinder weggenommen werden« (ebd., S. 31). Ob daher dieser Weg ein geeignetes Mittel ist oder diejenigen abschreckt, bei denen ein Risiko besteht, muss an anderer Stelle diskutiert werden.

Im §72a ist noch eine weitere Rede vom Datenschutz. Hier geht es um die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Hier wird genau beschrieben, wie die Dokumentation rechtlich sicher zu erfolgen hat:

»Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen [...] das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist« (vgl. §72a Abs. 5 SGB VIII).

So sagt auch Wiesner in seinem Kommentar zum §72a SGB VIII, dass bei vorliegendem Tätigkeitsausschluss der Name der Person und die Tatsache dessen, dass ein Tätigkeitsausschluss vorliegt, sofern die Tätigkeit schon aufgenommen wurde, dokumentiert werden darf. Die Löschung der Daten muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit erfolgen. Sollte die Tätigkeit noch nicht aufgenommen worden sein, so muss die Information sofort gelöscht werden. Bei Personen ohne verwertbaren Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis darf nach den Bestimmungen des §72a nur der Name und das Datum der nächsten Einsichtnahme dokumentiert werden (vgl. Wiesner, 2015, Rn. 48).

Vorlagen, zum Beispiel des KVJS, folgen diesem Kommentar nicht ganz, wenn sie die Möglichkeit der Kennzeichnung von Tätigkeitsausschluss durch »Ja«- und »Nein«-Kästchen im Dokumentationsbogen aufnehmen. Ein Vorschlag zur Dokumentation findet sich im Anhang (A5).

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Auch bei keinem Eintrag im erweiterten Führungszeugnis sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

